

§ 11

(1) Die Kommissionshändler haben nach Vereinbarung und in Verbindung mit Vertretern des VEB Kohlehandel regelmäßig Inventuren der Kommissionsware durchzuführen.

(2) Die VEB Kohlehandel sind berechtigt, Inventuren ohne vorherige Benachrichtigung der Kommissionshändler durchzuführen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung von Inventuren im volkseigenen Kohlehandel.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 12

- Die VEB Kohlehandel sind verpflichtet, jährlich vor Beginn des Planjahres im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kennziffern gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gemeinsam mit den Kommissionshändlern die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Kommissionshandelsvertrag einzuschätzen. Im Ergebnis sind gegebenenfalls Vereinbarungen über notwendige weitere Maßnahmen zur Rationalisierung der Handelstätigkeit sowie über die Durchführung von Dienstleistungen zu treffen.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 13

(1) Die im § 13 Absätze 1 bis 3 der Verordnung genannten Aufgaben für die planmäßige Entwicklung des Kommissionshandels in den Territorien, insbesondere hinsichtlich

Festlegung der Umsatzgröße des Kommissionshandels in den Volkswirtschaftsplänen

Durchsetzung der festgelegten Sortimente und Gestaltung des Handelsnetzes

werden vom Hauptdirektor des Staatlichen Kohlekontors wahrgenommen.

(2) Die Gestaltung des Handelsnetzes und die Schaffung der Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung haben in enger Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises zu erfolgen.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 14

(1) Das Staatliche Kohlekontor ist für die Anleitung der VEB Kohlehandel in den den Kommissionshandel betreffenden Fragen verantwortlich.

(2) Mit den Kommissionshändlern sind regelmäßige Beratungen und Aussprachen über handelspolitische Fragen im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, der Industrie- und Handelskammer und der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durchzuführen.

(3) Die VEB Kohlehandel sind verpflichtet, die Kommissionshändler regelmäßig über die für den Einzelhandel gültigen Bestimmungen zu informieren.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 15

(1) Die VEB Kohlehandel haben ihren Kommissionshändlern und deren im Geschäft tätigen Familienangehörigen und Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, an Lehrgängen teilzunehmen, die der gesellschaftlichen bzw. fachlichen Weiterbildung dienen.

(2) Für die Finanzierung der Kosten für die Qualifizierung gilt die gleiche Regelung wie für die Mitarbeiter des VEB Kohlehandel.

§ 16

(1) Die Kommissionshändler und ihre im Geschäft tätigen Familienangehörigen sowie Beschäftigten sind in Feiertagen, kulturelle und andere Veranstaltungen der VEB Kohlehandel einzubeziehen.

(2) Für die Kommissionshändler und ihre im Geschäft tätigen Familienangehörigen, soweit diese nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind jährlich 35 M dem Kultur- und Sozialfonds der VEB Kohlehandel zuzuführen. Die Zuführung erfolgt vierteljährlich und kann in voller Höhe zweckgebunden verwendet werden. Um diesen Betrag mindert sich in den VEB Kohlehandel die Gewinnabführung an den Staatshaushalt.

Zu § 17 der Verordnung:

§ 17

Die Kommissionshändler sind verpflichtet, zur Sicherung der Ansprüche der VEB Kohlehandel die nach den Versicherungsbedingungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1968

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Lemke
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 Abs. 2
vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Muster

Kommissionshandelsvertrag

zwischen

dem VEB Kohlehandel
vertreten durch den Direktor, Herrn Frau
nachstehend VEB Kohlehandel genannt
und
der Firma
Inhaber
Anschrift
vertreten durch Herrn Frau
nachstehend Kommissionshändler genannt,
wird folgender Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen,
der mit der Bestätigung durch den Hauptdirektor
des Staatlichen Kohlekontors rechtswirksam wird.

§ 1

(1) Der Kommissionshändler übernimmt die Aufgabe, die Bevölkerung und die in der Anlage zum Vertrag festgelegten gewerblichen Abnehmer mit festen Brennstoffen in dem Bereich zu versorgen.